

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924**

2.7.1924 (No. 152)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 3515

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
C. M. v. B.  
Karlsruhe

Verlagspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert monatlich 2,00 Goldmark. — Einzelnummer 10 Goldpfennig, Sonntags 15 Goldpfennig. — Anzeigengebühren 12 Goldpfennig für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kostenersatz gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abgabe von Anzeigen, die in dem Anzeiger veröffentlicht werden sollen, ist die Zeitung vorzulegen, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur bis 25. auf Monatsfrist erfolgen.

### Amtlicher Teil

#### Einkommensteuervorauszahlungen

\*\* Nach Artikel I § 13 der zweiten Steuernotverordnung ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für 1924 dann nicht zu entrichten, wenn sie für ein Vierteljahr den Betrag von 5 Goldmark nicht übersteigt. Damit ist keineswegs gesagt, daß diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen diese Vorauszahlung zutrifft, auch endgültig keine Einkommensteuer zu zahlen haben. Bei der Art und Weise, wie die Vorauszahlungen berechnet werden, wird es überhaupt vielfach vorkommen, daß bei der 3. stattfindenden Veranlagung zur Einkommensteuer erhebliche höhere Steuerpflichtigkeiten festgestellt werden, als die nach den Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung und den Durchführungsvorschriften dazu berechneten Vorauszahlungen. Da in den Kreisen der Steuerpflichtigen anscheinend vielfach die Auffassung vertreten ist, mit den nach diesen Vorschriften geleisteten Zahlungen sei die Einkommensteuer für 1924 endgültig abgegolten, so sei auf das Zerstreute dieser Auffassung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

#### Späthjahrsprüfung der Rechtskandidaten

\*\* Die Abhaltung der diesjährigen Späthjahrsprüfung der Rechtskandidaten ist für die zweite Hälfte des Monats September in Aussicht genommen. Die Anmeldungen sind im Laufe des Monats August beim Justizministerium einzureichen.

### Die unproduktiven Besatzungskosten

Die kürzlich gemeldeten Anforderungen der französischen Besatzungsarmee an die Stadt Düsseldorf (Neubau von Kasernen und Ställen) und die damit verbundenen Beschlagnahmen, die allerdings teilweise wieder aufgehoben wurden, lenken die Aufmerksamkeit neuerlich auf dieses ganze Ausgabenkapital, das nicht bloß durchaus unproduktiv, sondern zum guten Teil auch gar nicht durch den ursprünglichen Zweck der Okkupation gerechtfertigt ist. Die 4. Denkschrift des Reichsministers für die besetzten Gebiete liefert hierzu viel amtliches Material in spezialisierten Aufstellungen.

Die Gesamtkosten der zurzeit im altbesetzten Gebiet und im Ruhrgebiet stehenden Besatzungsarmee belaufen sich auf rund 200 000 Mann. Die Zahl der mit Truppen belegten deutschen Orte beträgt etwa 300, sie hat sich also gegenüber den deutschen Friedensgarnisonen etwa verdreifacht. Seit dem Waffenstillstand hat das Reich bis zum 31. Dezember 1923 an unproduktiven Besatzungskosten insgesamt 5,145 Milliarden Goldmark verausgabt.

Die „äußeren“ Besatzungskosten, d. h. die Ausgaben, die von Deutschland durch Reparationsleistungen“ abgedeckt werden müssen, betragen nach den französischen Haushaltsplänen für 1923 und 1924 insgesamt 495 Millionen Goldmark. Weit höher aber sind die „inneren“ Besatzungskosten, d. h. die Deutschland unmittelbar erwachsenden Ausgaben für den Unterhalt der „Rheinarmee“. Für das altbesetzte Gebiet A, betragen bis Ende 1923 diese Kosten 1,290 Milliarden Goldmark, wovon 396 Millionen auf 1923 entfallen.

In dieser letzten Summe stecken die Kosten für die Rheinlandkommission mit 215 Millionen Goldmark, der französische Anteil daran beträgt allein 17,5 Millionen Goldmark; alles nur für 1923. Zur Erklärung dieser enorm hohen Summe tragen die folgenden Angaben über den Ausbau der französischen Abteilung der Rheinlandkommission hinreichend bei. Nach amtlichen Angaben weist diese Abteilung 21 Unterabteilungen auf, von denen wegen ihres ausgesprochen politischen Einschlags folgende besonders hervorgehoben seien: Spezialabteilung für öffentlichen Unterricht (Rechtsschulen, Wissenschaft und Handel, technischer Unterricht, Studium der deutschen Verhältnisse, Lehrerschulen usw.), sowie ein Büro für Angelegenheiten der deutschen Zivilbevölkerung in Trier und Mainz. Welchen Umfang der personelle Aufbau der Rheinlandkommission und ihres Delegiertensystems angenommen hat, ergibt sich daraus, daß sich das gesamte Personal bereits im September 1921, also vor der großen Steigerung der Ausgaben, auf rund 1300 Köpfe belief, und daß Ende Dezember 1922 die Zahl der Kreisdelegierten etwa 80 betrug, wovon allein 50 auf die französische und 13 auf die belgische Zone entfielen; dazu kamen etwa 12 Bezirksdelegierte, davon sechs in der französischen Zone. Der französische Bezirksdelegierte in der Pfalz, General de Weh, mit dem ihm unterstellten Delegiertensystem hat aller Welt kundgetan, zu welchem politischen Zwecke dieser ganze ungeheure Apparat geschaffen wurde.

Den größten Teil der Unkosten verursacht die Unterbringung der Rheinlandkommission und ihrer weitverzweigten Stäbe, sowie des Personals. Der französische Vorsitzende der Kommission hat das ganze Dienstgebäude des Oberpräsidiums in Koblenz inne; es enthält 17 Wohn-, Rauch-, Speise-, Bade- und Salons, 23 Schlafzimmer und die Wirtschaftsräume. Daneben waren dauernd im „Nassauer Hof“ in Wiesbaden für Herrn Tirard vier Zimmer und ein Badzimmer beschlagnahmt, um ihm dort bei seiner gelegentlichen Anwesenheit als Absteigequartier zu dienen. Im Jahre 1923 wurden vom Reich für das Dienstgebäude in Koblenz 9000 Goldmark und für die Zimmer in Wiesbaden 6100 Goldmark verausgabt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Rheinlandkommission bewohnt eines der vornehmsten Anwesen in Koblenz mit 19 Zimmern und allem Zubehör; die Unterbringungskosten betragen im Jahre 1923 9400 Goldmark. Wenn man ferner bedenkt, daß jeder Bezirksdelegierte die Wohnungsanprüche eines Brigadegenerals hat, das heißt Anspruch auf 7 Herrschaftszimmer, und daß ihm außerdem noch 6 bis 7 Räume als Büro zustehen, wenn man ferner berücksichtigt, daß jedem Kreisdelegierten und jedem ersten Adjutanten des Bezirksdelegierten 5 Herrschaftszimmer und 4 bis 5 Bürozimmer zustehen, so kann man sich vorstellen, daß die im Rheinland tätigen, etwa 90 Bezirks- und Kreisdelegierten einen ungeheuren Kostenaufwand für ihre Unterbringung verursachen. Endlich bedeutet die Unterbringung der Rheinlandkommission mit dem zugehörigen Personal von über 1300 Köpfen eine Belastung des Wohnungsmarktes, die bei der an sich schon herrschenden großen Wohnungsnot im besetzten Gebiet eine besondere Bedrückung der Bevölkerung darstellt.

Die Franzosen fordern als Requisition vom Reich auch Anlagen, auf die sie nach Artikel 18 des Rheinlandabkommens gar keinen Anspruch haben, sie gehen sogar so weit, sich den unentgeltlichen oder ermäßigten Eintritt in Theater und Kinos, ferner das Vergnügen der Jagd und Fischerei, sogar für die Familienangehörigen zu äußerst günstigen Bedingungen zu verschaffen. Auch diese Kosten hat das Reich zu tragen. Auf Anforderung der Franzosen mußten im altbesetzten Gebiet 15 Bordelle eingerichtete werden, darunter eines in Rangenschwalbach, einem Badeort mit 2000 Einwohnern. Die Kosten des französischen Offizierskasinos in Wiesbaden für die Lieferung von Küchengeräten, Silber, Porzellan usw. betragen im Jahre 1923 ein und eine Viertel Million Goldmark. Weitere 61 000 Goldmark hat die Errichtung der Damenheime verschlungen, die der Unterhaltung der fremdländischen weiblichen Angestellten der französischen Besatzungstruppen dienen. Sehr hoch sind die Kosten, die aus der Forderung nach neuen Flugplätzen entstehen. Die Gesamtfläche der benutzten, bereits vorhanden gewesen deutschen Flugplätze beträgt 874 Hektar, die der beschlagnahmten neuen Flugplätze 984 Hektar besten Ackerlandes, das der Ausnutzung für die Ernährung der deutschen Bevölkerung entzogen ist.

Zur Einquartierung der Truppen im altbesetzten Gebiet sind insgesamt 11 775 Wohnungen mit 42 503 Zimmern beschlagnahmt, außerdem noch 13 000 Einzelzimmer. Ende 1923 waren an 36 Orten 57 Schulen mit 531 Klassen beschlagnahmt, die Zahl der in Mittelschulen gezeigten Schüler beträgt 18 292. Die vom Reich ebenfalls zu zahlenden Kosten für Feuerung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Mieten betragen 7,6 Millionen Goldmark, die Kosten für Geschichtsbücher 773 000 Goldmark. Erfaulich groß sind auch die vom Reich zu tragenden Ausgaben für Beschaffung von Wohnungseinrichtungsgegenständen, sie betragen 1923 rund 72 Millionen Goldmark. Die beschlagnahmten Bänke und Wohnungen mußten nämlich, besonders im französischen Gebiet, neu oder besser möbliert werden. Ein Verzeichnis der Ausstattungsgegenstände bis Ende 1923 enthält u. a. 3550 Posternobelmöbeln, 3520 Stühle, 440 Klammobelmöbeln, 4682 einzelne Klappstühle, 360 Klappstühle, 5911 Kinderbetten, 420 Kinderwagen, 5049 Chaiselongues, 4257 Damenschreibtische, 4474 Handspiegel und 974 Kleiderkabinette! An Haushaltsgegenständen führt das amtliche Verzeichnis u. a. auf: 2500 Leeseife, 104 233 Desinfektoren, 8222 Keeseife, 32 462 Kompottschüsseln, 182 983 Weißblechgläser, 119 661 Silbgläser, 74 000 Seifgläser usw.

Daß die unproduktiven Besatzungskosten in solcher Höhe nicht weiter von Deutschland getragen werden können, und daß sie der größte Feind der Reparationen sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

#### Der Gesetzentwurf über die Reichsbahn

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Reichsbahn, die gegenwärtig im Organisationsausschuß stattfindet, steht vor ihrem Abschluß. Nach Erledigung der zweiten Lesung wird der Gesetzentwurf zunächst einem aus einem französischen, einem englischen und einem deutschen Mitglied bestehenden Gremium juristischer Sachverständiger zur Begutachtung nach juristischen Gesichtspunkten unterbreitet werden. Sodann wird eine dritte Lesung des Gesetzentwurfes erfolgen, und zwar ist in Aussicht genommen, daß sie in London stattfindet. Erst dann geht der Gesetzentwurf an die Reparationskommission, von wo er zur parlamentarischen Verhandlung nach Deutschland zurückgeleitet wird.

Der Ausschuss für die deutschen Industrieobligationen. Der „Frankfurter Zeitung“ zufolge hat der französische Delegierte in dem auf Grund des Sachverständigengutachtens eingesetzten Komitee für die deutschen Industrieobligationen, Descomps, das Amt niedergelegt. Er hatte sich durch die Herlosigkeit seiner Forderungen, die darauf abzielten, die deutsche Industrie unter die Vormundschaft der Alliierten zu stellen, mit der Gesamtheit der übrigen Mitglieder des Komitees in Widerspruch gesetzt.

Verkehrsausstellung 1924 in Köln. Der vorbereitende Ausschuss hat beschlossen, im Jahre 1925 in Köln eine Verkehrsausstellung und eine verkehrswissenschaftliche Woche abzuhalten. An der Vorbereitung sind die Stadt Köln, das Institut für Verkehrswissenschaft, die Industrie- und Handelskammer sowie die Fachpresse beteiligt.

### Politische Neuigkeiten

#### Die Finanzlage des Reichs

In einem Interview, das der Reichsfinanzminister Luther einem Berichterstatter des Rotterdam'schen Courant über die Finanzlage des Reiches gewährte, wies er darauf hin, daß die Guthaben des Reiches bei der Reichsbank in der vergangenen Woche infolge Einlösung von etwa 120 Millionen Rentenmarktschuldscheinen und infolge Abhebung von 30 Millionen zur Deckung der laufenden Bedürfnisse von 450 Millionen auf 300 Millionen gesunken ist. In diesem Betrag, der auch die Guthaben der Länder und der preussischen wirtschaftlichen Betriebe usw. umfaßt, sind nur etwa 60 Millionen als eigentlicher Betriebsfonds für die innere Verwaltung des Reiches anzusehen, der bei einem Jahresumsatz mit rund 8 Milliarden völlig unzureichend ist.

Der Finanzminister betonte ferner, daß der Haushaltsplan für 1924 einen Fehlbetrag von 470 Millionen Mark aufweist. Wenn das Reich noch immer zahlungsunfähig geblieben sei, so beruhe das darauf, daß im neuen Rechnungsjahr noch gewisse Beträge aus den in den Wintermonaten einmal erhobenen Steuern aus den Darlehen der Rentenbank entnommen werden könnten. Diesen Beträgen stehen jedoch, so führte der Minister weiter aus, Aufwendungen gegenüber, die das Reich zur Erhaltung seiner Währung und für den Ankauf der Goldanleihe hat machen müssen. Andererseits ist das Gesamtergebnis der Steuern in den ersten Monaten des Rechnungsjahres 1924 etwas günstiger gewesen. Nur dadurch und durch dauernde Ausgabenrückstellungen war es möglich, bisher die Lasten zu tragen, die Deutschland durch die Besetzung des Rhein- und Ruhrgebiets durch Vorenhaltung der dortigen Einnahmen usw. entstehen. Das Sachverständigengutachten legt auf das deutlichste dar, daß die deutsche Wirtschaft diese Lasten nicht aufzubringen vermag. Die Lage der deutschen Wirtschaft beginnt jetzt wirklich zweifelhaft zu werden. Angesichts der Fülle der Steuererhöhungs- und Steuererlassungsanträge muß man mit größter Sorge in die Zukunft blicken. Am 1. Oktober werde das Reich einen Fehlbetrag von etwa 140 Millionen Mark haben, zu dessen Deckung weder neue Steuern, noch eine langfristige Anleihe in Aussicht stehen. In diesem Betrag, so schloß der Minister, ist übrigens der Reichsbeitrag für Reparationsleistungen und die Ruhrkohlenindustrie im Juli nicht eingerechnet. Die Reichsregierung hat sich zu dieser finanziellen Beihilfe nur entschlossen, um vor aller Welt zu zeigen, daß Deutschland die äußersten Anstrengungen zu machen bereit ist, um das Sachverständigengutachten nicht zu gefährden. Die Frage der Deckung wird nicht geringe Schwierigkeiten bereiten.

#### Die Militärkontrolle

W.B. London, 2. Juli. Der Pariser Berichterstatter des Reuterbureaus meldet, der durch die deutsche Note in den zuständigen alliierten Kreisen erzeugte Eindruck sei keineswegs ungünstig. Man sei der Ansicht, daß die Hauptaufgabe die sei, daß Deutschland die alliierte Untersuchung angenommen habe. Die Frage des Zeitpunktes, wann die Untersuchung ertreten soll, werde kaum Schwierigkeiten bereiten. Die Alliierten würden, während sie den Gedanken zurückweisen, einen besonderen Zeitpunkt festzusetzen, wahrscheinlich vorschlagen, ihre Untersuchung zu einem baldigen, mit der Gründlichkeit der Prüfung verträglichen Zeitpunkt zu beenden. Erstere Hindernisse seien erstens die Nichterwähnung der fünf Punkte, die, wie die Vorschläge erklärten, durchgeführt werden müßten, bevor die militärische Kontrolle auf den Völkerbund übergehe; zweitens die Bedingung bezüglich der Unterfuchung. Es bestehe kein Grund anzunehmen, daß die Vorschläge ihre Forderungen bezüglich der fünf Punkte aufgeben würden. Ebenso würden sie zweifellos mehr über die allgemeine Vereinbarung wissen wollen, die keine Beschränkung der vollen Ausführung des Rechts der Untersuchung bedeuten dürfe.

W.B. Paris, 2. Juli. Ein offizielles Dementi räumt mit den Verdächtigungen auf, mit denen eine gewisse Presse, um die Absicht der deutschen Regierung zu verärgern, gearbeitet hat. Die Agentur Havas veröffentlicht folgende Erklärung: Gegenüber gewissen Mitteilungen wird festgestellt, daß das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten nur eine einzige deutsche Note hinsichtlich der Militärkontrolle erhalten hat. Es hat den Inhalt der Note erst kennen gelernt, als sie ihm am 30. Juni durch den deutschen Votschafter zugestellt wurde.

Der französische Ministerrat hat den General Walds zum Nachfolger des Generals Nollet in der Interalliierten Militärkontrollkommission in Berlin ernannt. General Walds, der in Mühlhausen i. E. geboren ist, ist während des Krieges vom französischen Generalstab wiederholt in besonderer Mission beauftragt worden. Er war längere Zeit Verbindungs-offizier in Petersburg und später einer der Instruktoren der amerikanischen Armee. Der Interalliierten Kontrollkommission gehört er seit dem Jahre 1919 als Mitglied an. General Walds, der den Ruf eines überzeugten Demokraten hat, genießt der „Frankf. Ztg.“ zufolge in den Pariser linksstehenden Kreisen großes Vertrauen.

#### Aus dem verlängerten Nicumbvertrag

Der neue Nicumbvertrag trägt verschiedentlich Kompromißcharakter, so bezüglich der Dauer des neuen Abkommens; dem französischen Verlangen, das Abkommen bis zum Inkrafttreten des Sachverständigengutachtens gelten zu lassen, wurde prinzipiell zugestimmt, dagegen fand die deutsche Auffassung, daß der Ruhrbergbau sich nicht auf mehr als ganz kurze Frist binden kann, durch die Annahme einer Kündigungsfrist für das Ende jeden Monats Berücksichtigung.



Hausbesitzer müsse man wieder eine Rente zugesprochen und dazu bedürfe es der allmählichen Annäherung an die Friedensmiete. Was nützen alle Neubauten, wenn auf der anderen Seite die alten Häuser zerfallen. Der Redner begründete endlich verschiedene Anträge, die auf gewisse Sicherungen der Hausbesitzer hinauslaufen, sowie eine Entscheidung, welche die gesetzliche Miete in gleicher Weise wie in Württemberg geregelt wissen will.

Abg. Freudenberg (Dem.): Der Weg, immer neue Steuern unter anderen Namen zu schaffen, erscheint uns bedenklich, besonders bei einer Sondersteuer. Notwendig ist, daß eine gesunde Sparpolitik in den Haushalten von Land und Gemeinden Platz greift. Das vorliegende Gesetz bringt eine derart größere Belastung der Städte gegenüber dem flachen Lande, daß ich ihm unmöglich zustimmen kann. Namentlich der Artikel II bringt die Mehrbelastung der gewerblichen Betriebe empfindlich zum Ausdruck, da er eine erneute Progression der Grund- und Gewerbesteuer vorseht. Vor einer solchen Gesetzesänderung möchte ich warnen.

Der Redner verbreitete sich in diesem Zusammenhang über die Lage der Industrie, die es nicht verantworten könne sich auf die Dauer auf kurzfristige Kredite zu stützen. Welche Auswirkungen muß es nun haben, wenn man in diesem Augenblick ernstlich den großen industriellen Unternehmungen neue Lasten aufbürdet? Dem Abg. v. Au hielt der Redner entgegen, daß es den Untergang jeglicher politischen Tätigkeit bedeuten würde, wenn alle Wirtschaftsprüfung im Parlament selbständig vorgehen wollten. (Zwischenruf des Abg. Klauer: Was ist denn Ihre Rede?) Keine Ausführungen sind die Abwehr einer einseitigen Interessenvertretung. Zum Schluß unterstützte Abg. Freudenberg lebhaft den Antrag, wonach die Regierung Bestrebungen darüber machen soll, in welchem Umfang alle Stände an dem Aufkommen der Steuern beteiligt sind. Er will dabei auch die Gebäudebesondersteuer einbezogen wissen. Wie die Industrie so würden auch die Gemeinden notleidend aus dem Kampf um das vorliegende Gesetz hervorgehen. Bei der grundlegenden Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes bitte er um gerechte Abwägung der Interessen von Stadt und Land.

Abg. Müllert (Soz.) erklärte, daß seine Fraktion dem Gesetz zustimme, wenn auch mit Widerstreben, da es zweifellos große Ungerechtigkeiten enthalte. Ihre Haltung werde bestimmt von der Tatsache, daß die Steuernotverordnung zwingendes Recht ist, und von politischen Erwägungen, nachdem verschiedene Neben von interlozierter Seite gejeigt hätten, wie man sich hier die Gestaltung der Steuer denke. Es sei zuzugeben, daß nicht alle jene durch die Steuer getroffen würden, die man treffen wolle, nämlich das Schiebertum. Allein es sei nicht zu bestreiten, daß doch auch Hausbesitzer sich die Inflation zunutze gemacht haben. Man denke nur an die Ausländer, die sich bei uns etabliert haben. Würden wir das Sondergesetz ablehnen, so wäre für die Mieter absolut nichts erreicht. Die Mieten stiegen trotzdem. Andererseits aber braucht der Staat Geld. Über die Argumente der Industrie dürfe man keineswegs mit einer leichten Handbewegung hinweggehen. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen würden wir für ein Unglück halten, solange wir solch trostlose Zustände haben. Alle Anträge der Gegenseite lehnen wir ab; wir stimmen aber der Entscheidung zu, wonach an die Gemeinden Anweisung zur Rücksichtnahme auf die sozial Schwachen ergehen soll.

Abg. Bod (Komm.) lehnte das Gesetz ab. Weder der Besatz noch der Zuwachs an Besitz würden erfährt. Nach 1 Uhr wurde die Sitzung abgebrochen. Fortsetzung der Aussprache nachmittags 3.30 Uhr.

### Eisenbahnnotgeld

Für Behebung vielfach auftretender Zweifel wird wiederholt festgestellt, daß das auf Dollar und Goldmark lautende wertbefähigte Notgeld der Deutschen Reichsbahn nicht aufgerufen ist und bis auf Weiteres im Umlauf bleibt.

### Die Goldanweisungen des Landes Baden

Gegenüber Mißverständnissen, die in letzter Zeit hinsichtlich der Gültigkeit und Einlösbarkeit der Goldschahnanweisungen des Landes Baden, der sogenannten Badendollars, zu beobachten waren, wird von zuständiger Stelle darauf hingewiesen, daß die badischen Goldschahnanweisungen (Badendollars) jederzeit ohne jeden Abzug zum vollen Nennwert von der Landeshauptkasse in Zahlung genommen werden.

### Der Badische Industrie- und Handelstag zur Gebäudesondersteuer

Die Handelskammer Mannheim teilt uns mit, daß der Badische Industrie- und Handelstag in der Angelegenheit der Gebäudesondersteuer eine Eingabe an das Badische Staatsministerium, das Badische Finanzministerium und an das Badische Ministerium des Innern sowie an den Badischen Landtag gerichtet habe, in der es heißt, daß die Steuerpläne des Landtags in den Kreisen von Handel und Industrie Badens geradezu Bestürzung hervorgerufen hat. Die Lage von Handel und Industrie Badens habe sich seit Kriegsende außerordentlich verschlechtert. Die Kreditrestriktion in Verbindung mit der allgemeinen Verarmung und der dadurch hervorgerufenen Störung der Verkäufe und des damit in Zusammenhang stehenden schlechten Zahlungseingangs, die Fälligkeit der Fälle von Anträgen zweiseitiger Stellung unter Geschäftsaufsicht, die Eröffnung von Konkursen seien eine so deutliche Sprache, daß über den krisenhaften Zustand von Badens Handel und Industrie wohl kaum Zweifel bestehen kann.

Die Bestimmung der Paragraphen 26-32 der III. Steuernotverordnung wollten ohne Zweifel nur die Wohngrundstücke unter Ausschluß der gewerblich benützten Gebäude erfassen. Trotzdem sollen auch die gewerblich benützten Gebäude dieser Sondersteuer unterworfen werden. Wenn der Badische Industrie- und Handelstag hiergegen keinen Einspruch erhoben hat, so geschah dies mit Rücksicht darauf, daß sich die Badische Industrie und der Handel darüber klar sind, daß sie in erster Linie zur Beschaffung der zur Befriedigung des Bedarfs des Badischen Landes und der Gemeinden erforderlichen Mittel beitragen müssen. Gegen die weiteren Bestrebungen jedoch, von dieser Sondersteuer Befreiungen sowie eine Zusammenfassung der Gebäudesondersteuer mit der Badischen Grund- und Gewerbesteuer einzutreten zu lassen, müssen wir ganz entschieden Stellung nehmen. Solche Befreiungen namentlich der landwirtschaftlichen Gebäude und sogar der Gebäude auf dem Lande sollen in Form einer verdeckten Befreiung auf dem Wege der Erhöhung der Freigrenze eintreten. Ferner ist beachtlich, die Gebäudesondersteuer einerseits und die Grund- und Gewerbesteuer andererseits zusammen zu behandeln und den Steuerbedarf auf beide umzuliegen. Ein derartiges Vorgehen bedeutet eine gewaltige Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer.

Mit Hilfe der im Grund- und Gewerbesteuergesetz bestehenden ganz ungerechtfertigten Progression, die längst hätte fal-

ten sollen, soll nun eine solche Progression in dieser verdeckten Form auch auf das Gebiet der Sondersteuer übertragen werden.

Gegen derartige Bestrebungen, die mit dem Sinn und Zweck der Bestimmung in den §§ 26-32 der III. Steuernotverordnung im Widerspruch stehen, legen wir entschiedenste Verwahrung ein. Das Reichsfinanzministerium selbst hat sich darüber klar ausgesprochen, daß eine Steigerung bei dieser außerordentlichen Steuer von den bebauten Grundstücken unzulässig ist.

Angeichts der eingangs geschilderten bedenklichen wirtschaftlichen Lage von Badens Handel und Industrie bitten wir dringend von dieser, ohne Zweifel ungerechtfertigten Überbürdung von Lasten auf die Gewerbetreibenden abzusehen, zumal derartige Bestrebungen beim Vollzug der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gebäudesondersteuer einen Teil der Lasten auf die Gewerbetreibenden abzuheben, mit dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmungen in der III. Steuernotverordnung und der Absicht der Urheber dieser reichsgesetzlichen Vorschriften im trassen Widerspruch steht.

Wir machen zum Schluß noch darauf aufmerksam, daß angesichts der katastrophalen Geldklemme, in der sich Handel und Industrie befinden, der einzige Weg der Kapitalbeschaffung, der noch offen zu sein scheint, der des Realcredits ist. Dieser letzte Ausweg wird aber verbat, wenn durch übertriebene Steuern auf Grund- und Hausbesitz die Sicherungsgrundlage für solche Kredite entzogen wird.

In diesem Zusammenhang dürfte es auch zweckdienlich sein, darauf hinzuweisen, daß der Industrie in absehbarer Zeit eine neue große Belastung durch die Industrieobligationen bevorsteht, und daß absolut unentbehrlich ist, daß die Exportfähigkeit Deutschlands wiedergewonnen wird, wenn durch fortgesetzte neue Belastungen die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Industrie durch den Staat unmöglich gemacht wird. Jetzt schon, ohne diese neuen Belastungen ist die steuerliche Belastung geradezu ungeneuerlich und weiterhin unerbittlich, wie aus einem Beispiel, das uns gerade heute unterbreitet wird, wonach die steuerliche Belastung in den ersten 6 Monaten nicht weniger als 12,7 Prozent vom Umsatz beträgt, hervorzuheben. Diese geradezu überhöhte Belastung der Industrie im Zusammenhang mit den Lasten, die Baden infolge seiner geographischen Lage durch die Tarife zu tragen hat, die besonderen Verbindungen, die Baden als Grenzland und zum Teil als besetztes Gebiet auferlegt sind, die geringe Rücksichtnahme des Reichsfinanzministeriums auf die badischen besetzten Gebiete im Unterschied zu den übrigen deutschen besetzten Gebieten, lassen ein Wiederaufleben von Badens Industrie direkt als gefährdet erscheinen und sollten Anlaß bieten zu einer Ermäßigung der Steuern und gewiß nicht zu einem weiteren Anziehen der Steuerfahne.

Wir haben dem Herrn Finanzminister wie folgt telegraphisch: „Dem Badischen Landtag ist der Entwurf eines Gesetzes über die Gebäudesondersteuer zugegangen. Obgleich es sich dabei um die Regelung wichtiger, die Interessen von Badens Handel und Industrie unmittelbar berührender Angelegenheiten handelt, sind wir, die berufsständische Vertretung des Bad. Handels u. Industrie wieder nicht gehört worden. Hiergegen legen wir ganz entschiedenen Protest ein. Gegen eine Überbürdung der erhöhten Lasten allein auf die Gewerbetreibenden haben wir angesichts der bekannten derzeitigen ungünstigen wirtschaftlichen Lage von Badens Handel und Industrie, die in gleich ungünstiger Lage sind wie die Landwirtschaft, größte Bedenken.“

### Kommunale Rundschau

Der Kreis Karlsruhe hielt am Samstag unter Vorsitz von Stadtrat Weid (Karlsruh.) seine ordentl. Kreiserversammlung ab. Beim Bericht über das letzte Geschäftsjahr wies O.-L. G.-Rat Stritt die Bestrebungen auf Befreiung des Selbstverwaltungsorgans der Kreisverwaltung zurück. Er wandte sich dagegen, daß der Staat den für Baden fälligen Anteil an der Reichsraffineriesteuer für sich behalte, obgleich der Aufwand für die Staatsstraßen nicht wesentlich höher ist, als der für Kreisstraßen und Kreiswege. Bei der Forderung könne man selbst im Reich des Abbaues von einer Überorganisation reden. Billig werden also die neuen Organisationen nicht. Zum Kreisvoranschlag 1924-25 bemerkt der Vorsitzende, daß der endgültige Umlagefuß mangels des Fehlens der Unterlagen noch nicht angegeben werden kann; man sei deshalb auf die Vorausstränge der Gemeinden angewiesen, hoffe indessen, mit 2/3 Pfg. pro 100 M. Steuerkapital auszukommen. Eine Entscheidung über die Aufhebung der Kreis-, sowie der Kreisverwaltungsorgane des Kreisvertretertages vom 22. November 1923 gegen die Aufhebung der Kreis-, sowie der Kreisverwaltungsorgane des Kreisvertretertages vom 22. März 1924 über die Organisation der Fürsorge zugestimmt. Anträge auf Herabsetzung des Gemeindefürsorgeaufwandes auf 1/2 und der Kreiswege auf 1/2 finden Annahme. Auch der Voranschlag des Kreises Karlsruhe wird ohne wesentliche Details genehmigt. Für die Ausgaben wird noch ein Posten von 1000 M. für die Arbeitersekretariate Pforzheim und Karlsruhe, und ein Posten von 800 M. zur Subventionierung der Frauenerwerbschule Pforzheim eingestellt. Der Gesamtaufwand des Kreises erhöht sich dadurch auf 445 697 M.

Der Bürgerauschuß in Gersbach hat die Aufnahme eines Anlehens in der Höhe von einer Million Goldmark in England zugestimmt.

Bürgermeisterwahl. Aus der Bürgermeistereiwahl in Hauen (Amt Oberlingen) am Sonntag ging Gemeinderat Grupp als gewählt hervor.

### Aus der Landeshauptstadt

Ein parlamentarischer Abend fand gestern Abend auf Einladung des Staatspräsidenten Dr. Köhler in den Räumen des Staatsministeriums in der Erbprinzenstraße statt. Erschienen waren sämtliche Minister, zahlreiche Abgeordnete, ferner Vertreter der staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, der Presse, der drei Hochschulen des Landes, sowie führende Persönlichkeiten aus Kunst und Wissenschaft, weitere Vertreter der Handels- und Handwerkskammern, der Gewerkschaften usw. Viel bemerkt wurde auch die Anwesenheit des Grafen von Weizsäcker.

Ein wohlbelungenes Konzert, bei welchem die Herren Prof. Heinrich Caspar Schmid, Dr. Karl Brüdner u. Kammerjäger Büttner mitwirkten, leitete den Abend ein. Aufmerksamkeit der Teilnehmer dem Violin- und Klavierpiel der Herren Dr. Brüdner und Schmid und erfreuten sich an den frischen und vorzüglich zu Gehör gebrachten Liedern des Herrn Büttner, des bekannten Grenzmilzliedes unseres Landesheaters.

Misdram folgte gefälliges Zusammensein, bei welchem nach einem kleinen Anstoß die gegenwärtig schwebenden Fragen der Reichs- und Landespolitik und die sonstigen die Öffentlichkeit und die Allgemeinheit interessierenden Probleme des Tages erörtert wurden. Der gut arrangierte Abend nahm einen allgemein befriedigenden Verlauf.

Städt. Konzerthaus. Heute Mittwoch und morgen Donnerstag finden die letzten Aufführungen der Operette „Die Spigenkönigin“ statt. In der Mittwochsaufführung singt die Partie des Grafen Alfred Georg Raistrich, während Donnerstag wieder in der Partie Edgar Wiesendanger gastiert. Freitag ist die Erstaufführung der Operette „Madi“ von Robert Stolz. Die Hauptrollen sind besetzt mit den Damen Mervola und Steffler, sowie die Herren Wiesendanger als Gast, Hürigen, Steidl und Straffer. Leiter der Aufführung ist Direktor Steffler, die musikalische Leitung hat Kapellmeister Würll. — Die Preise der Plätze sind von 1 bis 4,50 Mark. Telephonische Biletbestellungen werden unter Nr. 570 im Konzerthaus entgegengenommen.

### Kurze Nachrichten aus Baden

DZ. Reutkirch (Amt Eberbach), 2. Juli. Bei der Heimfahrt von einem Sängerkonzert schlug am Sonntag ein Personentransportwagen um, der auf die Straßböschung geraten war. Zwei Insassen wurden getötet, vier andere mehr oder weniger schwer verletzt.

DZ. Heidelberg, 1. Juli. Erdbeben. Der Apparat der Königstuhlstation registrierte gestern Abend ein ziemlich starkes Erdbeben mit einer Herdabtiefe von etwa 9000 Metern. Der erste Einatz erfolgte 4 Uhr 56 Minuten 16 Sek., das Maximum fiel auf 5 Uhr 29 Minuten 37 Sekunden. Die Bewegung erfolgte 6 Uhr 30 Minuten.

DZ. Pforzheim, 1. Juli. Im Glockenturm der hiesigen katholischen Kirche hat sich die zweitgrößte Glocke gelöst und ist im Turmgeläß hängen geblieben. Daher läuten die Glocken der katholischen Kirche seit gestern nicht mehr und auch die Uhr verkündet die Zeit nicht mehr durch Stundenschlag.

DZ. Rom Schwarzwald, 1. Juli. Eine gute Birnen- und Apfelzucht scheint für dieses Jahr bevorzusehen. In vielen Teilen Mittelbadens, der Ortenau, im Kinzigtal und weiter hinauf ins Gebirge, hat die reiche Laubblüte, die bei gutem Wetter verbleibt, einen starken Fruchtbehang der Bäume im Gefolge gehabt, der zu guten Erntehoffnungen berechtigt.

DZ. Winterbach O.M. Schornbach, Frau Pauline Heine, geb. Martin feierte den 100. Geburtstag. Sie ist am 28. Juni 1824 als Zwillingstochter in Eitelbadingen, bad. N.N. Stodach geboren. Seit 1882 ist sie Witwe. Zu ihrem Fest wurden ihr viele Ehrungen zuteil, die sie im Gesehrt werden. Sie verhält sich sehr gut geistiger Gesundheit entgegennehmen konnte.

### Handel und Wirtschaft

#### Berliner Devisennotierungen

	2. Juli		1. Juli	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam	1 570 000	1 585 000 <sup>100</sup>	1 575 100	1 582 900 <sup>100</sup>
Kopenhagen	668 300	671 700 <sup>100</sup>	659 800	663 200 <sup>100</sup>
Italien	180 300	182 300 <sup>100</sup>	180 500	181 500 <sup>100</sup>
London	18 125 000	18 215 000 <sup>100</sup>	18 105 000	18 185 000 <sup>100</sup>
Newyork	4 190 000	4 210 500 <sup>100</sup>	4 190 000	4 210 500 <sup>100</sup>
Paris	215 900	216 900 <sup>100</sup>	218 500	219 500 <sup>100</sup>
Schweiz	741 600	743 400 <sup>100</sup>	744 100	744 900 <sup>100</sup>
Prag	123 500	124 100 <sup>100</sup>	122 900	123 500 <sup>100</sup>
Wien (100 Kronen)	58 900	59 100 <sup>100</sup>	59 100	59 300 <sup>100</sup>

Die kleine Ziffer bedeutet die Zuteilung in Prozent

Unionbrauereien AG. Rehl. Die Unionbrauereien AG. Rehl geben ihre Goldmarkbilanz per 1. Juni 1924 bekannt. Danach beträgt das Anlagevermögen 245 000 M., das Betriebsvermögen 475 657,26 M. Das Aktienkapital beträgt 600 000 M. und setzt sich zusammen aus 20 000 Stammaktien à 20 Mark und 1000 Vorzugsaktien à 20 M. Der Überschuß von 62 414,2 M. wird auf gesetzliche Reserven geschrieben.

Konkurse in Baden. Firma Gebr. Badisch in Eberbach, Kaufmann Heinrich Glaser in Radolfzell. — Über die Firma „Ernst Kurfieser & Co.“ und über die Firma „Zigarettenfabrik Geß & Co.“, beide in Karlsruhe, wurde zur Abwendung des Konkurses die Geschäftsaufsicht verfügt.

Herabsetzung der Kohlenpreise. Wie aus Essen gemeldet wird, wurde in einer Versammlung der Zechenbesitzer die bereits angekündigte Herabsetzung der Kohlenpreise um rund 20 Proz. beschlossen. Die Standardpreise nämlich der Preis für die Ruhrkohlen-Förderkohle ermäßigt sich dadurch von 20,50 M. auf 16,50 M. pro Tonne. Die neuen Preise gelten ab 1. Juli. Im Anschluß an die Mitgliederversammlung der „Ruhrkohle“ erstattete die Sechserkommission den Zechenbesitzern Bericht über die Verhandlungen mit der Reichsregierung. „Köln. Aft.“ erzählt, daß die ursprüngliche Absicht der Zechenbesitzerversammlung, mit Rücksicht auf die schlechten Absatzverhältnisse Förderungsbeschränkungen vorzunehmen, fallen gelassen worden ist. Man will zunächst abwarten, ob nicht infolge der Kohlenpreiserhöhung eine Hebung des Absatzes erreicht wird, da sonst eine Krise nur durch Betriebs-einschränkung verhindert werden kann.

### Verschiedenes

#### Ein Wohlthätigkeits-Schwindel

Vor dem Schöffengericht in Charlottenburg fand ein Prozeß statt, der sich mit einer der größten Wohlthätigkeitsunternehmungen des Krieges, dem sogenannten „Luftfahrerdank“, beschäftigte. Angeklagt war der Kaufmann Franz Auffahrt, der zuletzt als Generalsekretär das Unternehmen geleitet hatte. Die Beweisaufnahme ergab, daß es sich bei diesem Luftfahrerdank, der angeblich den Zweck hatte, durch Sammlungen bei der Bevölkerung die Fliegertruppe zu unterstützen, um einen großangelegten Schwindel handelte. Von den eingegangenen, sehr erheblichen Beträgen hat noch nicht ein Pfennig die Flieger erreicht. Das Gericht beurteilte den Angeklagten zu zwei Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust.

### Staatsanzeiger

#### Bekanntmachung

Nr. 232. Die Überwachungs-Vorschriften des Landesversicherungsanstalt Baden.

Nachstehend bringen wir die am 1. Mai 1924 genehmigten Überwachungs-Vorschriften für die Landesversicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 26. Juni 1924.

Badisches Landesversicherungsamt

Dr. Arens

Auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung werden mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversicherungs-

anstalt und mit Genehmigung des badischen Landesversicherungsamts über die Überwachung der Beitragsentrichtung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt Baden nachstehende Vorschriften erlassen:

**§ 1.**

Die Überwachung der Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschieht durch die damit beauftragten Beamten (Kontrollbeamten) der Landesversicherungsanstalt Baden.

Die Kontrollbeamten haben stets einen vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt angeordneten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 2.**

Die Kontrollbeamten sind jederzeit berechtigt, die Prüfung der Quittungskarten auf richtige Abrechnung in den Geschäftsräumen der Arbeitgeber während der üblichen Geschäftsstunden anzuzeigen oder unangezeigt vorzunehmen.

Es ist ihnen für ihre Tätigkeit angemessene Gelegenheit zum Einsehen und zur Benützung eines Tisches zu geben. Der Arbeitgeber muß dem Kontrollbeamten die Einbernahme von Versicherten über ihre Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse — auch während der Arbeitszeit — gestatten, soweit hierdurch keine erhebliche Betriebsstörungen entstehen, und hat ihnen auch sonst das Prüfungsgeschäft durch geeignete Hilfsleistung möglichst zu erleichtern.

**§ 3.**

In Gemeinden bis einschließlich 2500 Einwohner haben Arbeitgeber, welche nicht mehr als 20 Invalidenversicherte beschäftigen, auf öffentliche Aufforderung den Kontrollbeamten die Quittungskarten und die Unterlagen für die Berechnung der Beiträge in dem durch die Bekanntmachung bezeichneten Raum zur Prüfung vorzulegen.

Das Nähere hierüber bestimmt der Vorstand der Landesversicherungsanstalt.

**§ 4.**

Arbeitgeber und Versicherte haben den Kontrollbeamten die von ihnen bei der Überwachungstätigkeit gewünschten Auskünfte — auch über zurückliegende Arbeitsverhältnisse und Ausländer — zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen, insbesondere:

- a) für den Arbeitgeber:
- auf die Zahl, die Namen und den Wohnort der von ihnen beschäftigten Personen,
  - auf das Entgelt, insbesondere dessen Art, Höhe und Zahlungszeiten,
  - auf die Dauer (Beginn und Beendigung) und Ort der Beschäftigung,
  - auf die Vorlage und Aushändigung der sämtlichen Quittungskarten und etwa vorhandenen Aufrechnungsbefehinungen,
  - auf die Vorlage der Lohnbücher oder -Listen und Geschäftsbücher, welche Eintragungen über die in Ziffer 1—3 aufgeführten Punkte enthalten, sowie der Dienst- und Arbeitsbücher,
  - auf die Vorlage der Belege (Bescheinigungen usw.) über An- und Abmeldungen von Arbeitern bei den Krankenkassen, sowie der Forderungszettel und Quittungen über Krankentagebeiträge,
  - auf Vorlage der auf Grund des § 6 vorgeschriebenen Listen,
  - auf die Vorlage der über die etwa beschäftigten Hausgewerbetreibenden geführten Verzeichnisse;
- b) für den Arbeitnehmer (Versicherten):
- auf den Ort der Beschäftigung und die Person des Arbeitgebers,
  - auf die Dauer (Beginn und Beendigung) der Beschäftigung,
  - auf das Entgelt, insbesondere dessen Art (Gehalt, Lohn, Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge), Höhe und Zahlungszeiten,
  - auf die Vorlage der in seinen Händen befindlichen Quittungskarten, Bescheinigungen, Arbeitsbücher und dergl.,

5. auf die Vorlage der nach § 7 zu führenden Aufzeichnungen.

c) Die Quittungskarten verstorbenen, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen, sind den Kontrollbeamten auf Verlangen gegen Bescheinigung abzugeben.

d) Die Quittungskarten sowie alle Geschäftsbücher und Papiere, deren Vorlage nach Abs. 1a und c in Frage kommen kann, sind von dem Arbeitgeber derart aufzubewahren, daß diese dem Kontrollbeamten jederzeit zugänglich gemacht und vorgelegt werden können.

**§ 5.**

Arbeitgeber und Versicherte, welche den in den §§ 2—4 enthaltenen Vorschriften nicht nachkommen oder bei denen die Durchführung der Prüfung in den Wohn- oder Geschäftsräumen nicht möglich war, haben auf Verlangen des Kontrollbeamten die Quittungskarten, Bescheinigungen, Dienst- und Arbeitsbücher, Listen oder Aufzeichnungen an den ihnen bestimmten Terminen und an einem innerhalb der Gemeinde des Wohn- oder Betriebsortes gelegenen oder höchstens 5 Kilometer entfernten anderen Orten vorzulegen und mündlich die erforderliche Auskunft zu erteilen. Ausnahmsweise kann der Kontrollbeamte auch schriftliche Auskunftserteilung zulassen.

Den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Verpflichteten bleibt überlassen, die Vorlage auch durch Stellung eines geeigneten hinreichend unterrichteten Vertreters nachzukommen.

Die Auflegung der Kontrollkosten nach § 1468 der AVO bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

**§ 6.**

Arbeitgeber, welche bestimmte Auskunft im Sinne des § 4 Abs. 1a nicht zu geben vermögen oder diese Auskunft verweigern oder auf Grund des § 1488 der AVO bereits bestraft sind, haben auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Listen über die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen nach nachstehendem oder einem andern vom Vorstand zugelassenen Muster zu führen.

**Liste**

der bei dem \_\_\_\_\_ beschäftigten invalidenversicherungs-  
pflichtigen Personen.

Vor- und Zu- name des Ver- sicher- ten	Stand	Wohn- ort	Geburts- jahr und -tag	Beschäftigungs- dauer		Höhe des Lohnes oder Gehalts:			
				Tag des Ein- tritts	Tag des Aus- tritts	M. = Monats- lohn	W. = Wochen- lohn		
				Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr	St. = Taglohn	St. = Stundenlohn		

Die Einträge in diese Listen sind innerhalb 8 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu bewirken. Die Listen sind nach Schluß des Jahres noch zwei Jahre lang aufzubewahren.

**§ 7.**

Versicherte und versicherungspflichtige Personen, welche bei wechselnden Arbeitgebern oder mit Unterbrechung bei denselben Arbeitgebern beschäftigt werden (unständige Arbeiter: wie Tagelöhner, Bauhandwerker, Siednerinnen, Wäscherinnen, Putzfrauen, Aushilfskellner und Kellnerinnen, Hausgeschlechter und dergl.) sind, wenn bei ihnen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich

lich der Beitragsleistung festgestellt sind, oder sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine genügende Auskunft zu geben vermögen oder diese Auskunft verweigern, auf Anordnung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen (Notizbücher, Kalender und dergl.) zu führen, aus denen hervorgeht, bei welchen Arbeitgebern und gegen welches Entgelt sie in jeder Woche beschäftigt gewesen sind. Die Aufzeichnungen sind nach Schluß des Jahres noch 2 Jahre lang aufzubewahren.

Der Aufzeichnung bedarf es nicht, solange für jede Kalenderwoche, während welcher der Versicherte nicht nachweislich infolge Krankheit erwerbsunfähig war, ein Beitrag geleistet wird.

**§ 8.**

Um eine fortlaufende Überwachung des regelmäßigen Marktenkaufs zu ermöglichen, kann der Vorstand der Landesversicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern zur Auflage machen, die Invalidenmarken unmittelbar von der Kasse der Landesversicherungsanstalt in Karlsruhe zu beziehen und nach jeder Lohnzahlung die Beiträge an diese abzuführen unter Angabe der Stückzahl und Lohnklassen der erforderlichen Marken. Die Überendung der Marken an den Arbeitgeber hat in solchen Fällen von der Landesversicherungsanstalt unentgeltlich zu erfolgen.

**§ 9.**

Die von dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt auf Grund des § 1436 Abs. 2 der AVO, in der Fassung des Gesetzes über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. 4. 1922 (RöSt. S. 405) mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts über die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden erlassene Anordnung gilt als Bestandteil der Überwachungs Vorschriften.

**§ 10.**

Arbeitgeber und Versicherte können vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt durch Geldstrafen von 1 bis zu 1000 M. zur Erfüllung der ihnen nach Maßgabe dieser Vorschriften auferlegten Verpflichtungen angehalten werden (§ 1467 AVO).

**§ 11.**

Gegen die in Verfolg des § 10 ausgesprochenen Strafen und gegen die Auflegung der Kontrollkosten (§ 5 Abs. 3 dieser Vorschriften) ist Beschwerde zulässig; sie ist binnen einem Monat nach Zustellung der Verfügung bei dem örtlich zuständigen Oberversicherungsamt einzulegen. Letzteres entscheidet endgültig.

**§ 12.**

Die Arbeitgeber können die ihnen in diesen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebs mit der Wirkung übertragen, daß die Strafandrohung auf Grund dieser Vorschriften nur gegen den Vertreter gerichtet und Strafen nur gegen ihn erlassen werden können. Neben letzteren ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Willen geschehen ist oder
2. er bei der Auswahl und Beaufichtigung des Stellvertreters nicht die im Verlehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

**§ 13.**

Die Kontrollbeamten sind als Beauftragte des Vorstandes ermächtigt, die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge gemäß § 16 der Verordnung des Arbeitsministers vom 27. November 1923 betr. den Vollzug der AVO hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Ges. und Verordn. 1923 S. 359), bei dem zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

**§ 14.**

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an in Kraft.  
Karlsruhe, den 23. Mai 1924.  
Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden:  
Jung.

**51 Kronenstraße 51**  
**Kofferhaus Lämmle**  
Schrankkoffer, Coupekoffer  
Rohrplattenkoffer, Reisetaschen  
Kabinenkoffer, Rucksäcke  
Beste Fabrikate

**Großer Preis-Abchlag**

9 Angeltüte	3.40
9 rote Tafeltüte	3.40
9 gelbe Nordmarkttüte	3.40
9 Broden Post-Käse I	5.85
9 II	3.80
9 dün. 20% Ed. Käse	6.75
9 dün. 20% Tafeltüte	6.05
9 ger. fetten Speck	7.45
9 tief. durchw. Speck	9.45
9 ger. Schweinsbäcken	6.75
9 ger. Schweinsfüße	4.80

Bahnkoffi von 50 Pfd. an 1 Pfg. pro Pfd. billiger freibleibend ab hier Nachm.  
H. Krogmann, Korkortz i. H. Nr. 99 gegründet 1902.

**Bürgerl. Rechtspflege**  
a. Streitige Gerichtsbarkeit.

**Konkursöffnung.**  
23.875. Baden. Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Nädiger in Baden-Bichtental wurde heute am 27. Juni 1924, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Rechtsanwalt Schäfer in Baden ist zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1924 beim Gericht anzumelden.


Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. September 1924 Anzeige zu machen.  
Baden, 28. Juni 1924.  
Der Gerichtsschreiber des bad. Amtsgerichts.

**Konkursöffnung.**  
23.876. Rehl. Über das Vermögen der Firma Weiberschuler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Rehl, wird heute am 30. Juni 1924, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin die Zahlungen eingestellt hat.  
Der Bücherrevisor Zeilinger in Rehl wird zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 24. Juli 1924 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlusfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf  
Mittwoch, 23. Juli 1924, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Mittwoch, 17. September 1924, vormittags 10 Uhr.

**Befäh. Bekanntmachungen**  
Bekanntmachung.  
Mit Erlaß des Arbeitsministeriums Karlsruhe vom 7. Juni 1924 Nr. 17419 wurden drei weitere Kreisbezirke im Amtsbezirk Heidelberg gebildet. Ferner ist der bereits ausgeschriebene Kreisbezirk VI (Redargemünd) neu zu befehen.  
Die nachgenannten Kreisbezirke werden daher zur Bewerbung ausgeschrieben:  
Kreisbezirk IV umfassend die Stadtteile Neuenheim und Sandshühshelm.  
Kreisbezirk VI bisher V umfassend die Gemeinden Bannental, Dilsberg, Gaienberg, Gaungeloch, Kleingemünd, Kobensfeld, Mauer, Meddesheim, Mönchzell, Müdenloch, Redargemünd mit Kohlhof und Kimmelsbacherhof, Oshenbach mit Lingental, Speckbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach und Wiefenbach.  
Kreisbezirk VII umfassend die Gemeinden Rohrbach, Wieblingen, Eppelheim, Ebgingen, Friedrichsfeld.  
Kreisbezirk VIII umfassend die Gemeinden Dossenheim, Altenbach, Heiligkreuzsteinach, Altneudorf, Schönau, Seebesbach, Brombach, Ziegelhausen, Wilhelmshausen, Peterstal, Lampenhain, Schriesheim.  
Bewerbungen sind bis 1. August 1924 unter Anschluß der in § 7 der Verordnung vom 29. XI. 1921 verlangten Unterlagen beim Bezirksamt Heidelberg einzureichen.  
Bereits erfolgte Bewerbungen um den Kreisbezirk VI sind zu wiederholen.  
Heidelberg, 28. Juni 1924.  
Bezirksamt II.

**53. Offenburger Geld-Lotterie**  
Gesamt-Gewinne **12 000** M. Haupt-Gewinn evtl. **6 000** M.  
**Losbriefe Sofortiger Gewinn - Auszahlung**  
mit  
Lospreis je 1 G.-M., Porto u. Liste 25 Pfg. extra. Zu haben bei Lotterie-Unternehmer  
**J. Stürmer, Mannheim, O. 7, 11, u. allen Lotterie-Geschäften**  
Postcheckkonto: 17043 Karlsruhe

**Große Ausstellung**  
für das  
**Hotel- u. Gastwirts-gewerbe**  
vom 20. Juni bis 7. Juli 1924  
Städt. Ausstellungshallen  
Karlsruhe



**GASTWIRTE VERANSTALTET VOM UMGEBUNG EV**  
anlässlich der  
**Großen Tagung**  
des Deutschen Gastwirtsverbandes